

(Nr. 3234.) Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken. Vom 2. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

erordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Errichtung von Rentenbanken und deren Bestimmung.

Zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet werden.

Die für die Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz, und kann mit der Rentenbank in der Provinz Westphalen vereinigt werden.

§. 2.

Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, dadurch, daß die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmählig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmählichen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf.

§. 3.

Der Staat garantirt die Erfüllung der durch das gegenwärtige Gesetz den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und wird diese Banken mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

§. 4.

Ausführende Behörden.

Die Festsetzung der an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten, die Verhandlungen zwischen den Parteien über die Ueberweisung dieser Geldrenten an die Rentenbanken und die Entscheidung sowohl hierüber, als über die Höhe der den Berechtigten von der Rentenbank zu gewährenden Abfindung, liegt den Auseinandersetzungs-Behörden ob, welche nicht nur bei diesen Geschäften, sondern auch in der Folge, wenn es sich um die Frage handelt, ob und inwieweit der Berechtigte in der Disposition über die zu seiner Abfindung bestimmten Rentenbriefe oder über die bei deren Amortisation zur Auszahlung kommenden Kapitalien durch Rechte dritter Personen beschränkt ist, den bestehenden Gesetzen gemäß, die Rechte dieser Personen wahrzunehmen hat.

Alle übrigen bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte

schäfte werden der für eine jede Provinz unter dem Namen „Direktion der Rentenbank“ einzusetzenden Verwaltungsbehörde, sowie den zur Einziehung der direkten Staatssteuern bestimmten Behörden nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes übertragen.

§. 5.

Jede Direktion einer Rentenbank besteht aus einem Direktor und dem erforderlichen Hilfs- und Subaltern-Personal.

Die Direktionen der Rentenbanken stehen unter der Oberaufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; sie sind den Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden koordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretung.

§. 6.

Welche Reallasten zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind, ist in dem Gesetze vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (Abschnitt II. Titel X., Abschnitt III. §. 85. und Abschnitt IV. §. 99.) bestimmt. Ausgeschlossen von dieser Ablösung bleiben außer den in dem gedachten Gesetze (§§. 53. bis 55., 65. 66.) angegebenen Reallasten auch die nach dessen Verkündung neu auf-erlegten Geldrenten. (S. 91. a. a. D.)

Reallasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind.

§. 7.

Ausgeschlossen von der Ablösung durch die Rentenbanken bleiben ferner alle dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten; in Ansehung ihrer Ablösung ist im §. 64. des gegenwärtigen Gesetzes das Erforderliche bestimmt.

§. 8.

Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank ist erst dann zulässig, wenn sämtliche auf einem Grundstücke haftende, zur Ablösung durch die Rentenbank geeigneten Reallasten in feste Geldrente verwandelt sind. Ist aber dies geschehen, so kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete die Ueberweisung der Geldrente an die Rentenbank Behufs der Ablösung verlangen, wenn gleich die Auseinandersetzung in Ansehung der übrigen Grundstücke derselben Gemeinde noch nicht zum Abschluß gekommen ist (§. 95. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten u. vom heutigen Tage).

§. 9.

Wenn bei einem Ablösungsverfahren der Verpflichtete erklärt, von der im §. 64. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten u. vom heutigen Tage ihm gegebenen Befugniß, die an die Stelle der Reallasten tretende feste Geldrente durch Baarzahlung des Kapitalbetrages derselben abzulösen, keinen Gebrauch machen zu wollen, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde die Ablösung der Geldrente durch die Rentenbank von Amtswegen zu veranlassen.

Feststellung der Rentenbeiträge deren Ueberweisung an die Rentenbank.

Will der Verpflichtete die Ablösung nach §. 64. a. a. D. durch Baarzahlung

zahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, der Berechtigte aber von der im vierten Satze des obengedachten §. 64. ihm eingeräumten Befugniß, den zwanzigfachen Betrag in Rentenbriefen verlangen zu können, Gebrauch machen, so finden in solchem Falle die Vorschriften der §§. 59. bis 63. des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

In Ansehung derjenigen festen Geldabgaben, welche zwar zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sind, hinsichtlich welcher es aber zur Ermittlung ihres Jahresbetrages, außer dem im §. 65. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten zc. vorgesehenen Falle, keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf (§§. 50. und 52. a. a. D.), kann sowohl von dem Berechtigten als von dem Verpflichteten, in dem Falle der §§. 56. und 65. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten zc. aber nur von dem Berechtigten, auf Ablösung durch die Rentenbank bei der Auseinandersetzungs-Behörde angetragen werden.

§. 10.

In allen Fällen, in welchen die Ablösung der Rente durch die Rentenbank erfolgt, hat der Verpflichtete nur neun Zehnthelle der ermittelten vollen Geldrente (§. 64. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten zc. vom heutigen Tage) an die Rentenbank zu entrichten. Ein Zehnthel der Rente wird demselben vom Tage ihres Ueberganges auf die Rentenbank an erlassen.

Dem Verpflichteten steht jedoch auch die Wahl frei, ob er die volle Rente oder nur neun Zehnthelle derselben künftighin an die Rentenbank entrichten will. — Auf die Höhe der Entschädigung des Berechtigten ist dieses aber ohne Einfluß, und es wird nur die Amortisationsperiode der Renten bei Einzahlung des vollen Betrages abgekürzt. Von der einmal getroffenen Wahl kann der Verpflichtete nicht wieder abgehen.

Diese dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen Rente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn der Rentenbank nach Vorschrift des §. 99. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten zc. Rückstände überwiesen werden. Der Verpflichtete hat in diesem Falle noch eine besondere jährliche Rente, welche in dem zwanzigsten Theil der Summe der Rückstände besteht, zur Tilgung der letzteren an die Rentenbank zu entrichten.

§. 11.

So weit jedoch der hiernach (§. 10.) der Rentenbank zu überweisende Rentenbetrag nicht in vollen Silber Groschen besteht, darf derselbe der Rentenbank nicht überwiesen werden. Es müssen vielmehr dergleichen in Pfennigen bestehende Rententheile, so wie überhaupt Renten, welche nach Abzug eines Zehnthells, oder auch da, wo die volle Rente der Rentenbank überwiesen wird, unter Einem Silber Groschen betragen, ohne Einwirkung der Rentenbank von dem Verpflichteten durch Baarzahlung in Kapital nach der Vorschrift im ersten Absatz des §. 64. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten zc. vom heutigen Tage abgelöst werden.

§. 12.

In dem über die Ablösung oder Regulirung aufzunehmenden Rezeß  
sind

sind zugleich die Ergebnisse der Auseinandersetzung zwischen dem Rentenpflichtigen und der Rentenbank (§. 10.), zwischen dem Ersteren und dem bisherigen Berechtigten (§§. 11. und 17.) und zwischen diesem und der Rentenbank (§§. 28. ff.) festzustellen.

Die Rechte der Rentenbank werden hierbei von der Auseinandersetzungs-Behörde von Amtswegen wahrgenommen; der Zuziehung der Direktion der Rentenbank bedarf es daher nicht.

§. 13.

Sind zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Real-lasten eines Grundstücks bereits in feste Geldrente verwandelt, so wird, wenn die letztere durch die Rentenbank abgelöst werden soll, über die im §. 12. gedachte Auseinandersetzung ein besonderer Rezeß aufgenommen.

Streitigkeiten, welche hierbei (§§. 6., 8. bis 13.) entstehen, sind in demselben Verfahren zu entscheiden, welches gesetzlich bei Ablösungen vorgeschrieben ist.

§. 14.

Die über das Verhältniß der Betheiligten zur Rentenbank abgeschlossenen Rezeße (§§. 12. und 13.) müssen stets von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt und von dieser der Direktion der Rentenbank in Ausfertigung mitgetheilt werden. Nur auf Grund eines solchen Rezeßes darf eine Rente auf die Rentenbank übernommen werden.

§. 15.

Der Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen und wann sie zum ersten Male an dieselbe entrichtet werden soll, wird von der Direktion der Rentenbank bestimmt.

§. 16.

Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank darf nur am 1. April oder am 1. Oktober geschehen.

§. 17.

Bis zu dem Zeitpunkte der Uebernahme muß, wenn die Ausführung der Auseinandersetzung früher eingetreten ist (§. 104. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten zc. vom heutigen Tage), die Rente von dem Verpflichteten unmittelbar an den bisherigen Berechtigten entrichtet werden.

§. 18.

Die an die Rentenbank abgetretenen Renten genießen bei Konkurrenz mit andern Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode der Rentenbank verhaftet bleibt.

Einziehung  
und Sicherstel-  
lung d. Renten.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle die Renten getre-

ten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird in diesem Falle kostenfrei im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig ist.

Die Löschung wird von der Auseinandersetzungs-Behörde beantragt, sobald die Uebernahme der Rente von der Direktion der Rentenbank und die Abfindung des Berechtigten erfolgt sind (§. 30.).

§. 19.

Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direktion der Rentenbank bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem, nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direktion der Rentenbank durch administrative Exekution angehalten werden.

Die Direktion der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.

§. 20.

Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Rentenbanken haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über die Staatssteuern ebenfalls Anwendung.

Die Direktion der Rentenbank kann jedoch verlangen, daß in solchem Fall Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als fünf Silbergroschen betragen, sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23. abgelöst werden.

§. 21.

Die Renten werden in monatlichen Raten mit den Staatssteuern postnumerando erhoben.

In Ansehung ihrer Erhebung und Beitreibung hat die Direktion der Rentenbank dieselben Berechtigungen, welche die Gesetze den Verwaltungs-Behörden bei Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern beilegen.

§. 22.

Der Verpflichtete wird entweder durch eine  $56\frac{1}{12}$  Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente, wenn er sich bei Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank für den Erlaß eines Zehnthells der vollen Rente, oder durch eine  $41\frac{1}{12}$  Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung der vollen Rente, wenn er sich für diese erklärt hat (§. 10.), von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit.

Auf die zur Tilgung der Rückstände der Rentenbank überwiesenen Renten finden die für volle Renten gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 23.

Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im §. 22.

Tilgung der Renten.

§. 22. angegebenen Zeiträume die Rente durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise zu tilgen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergibt sich aus den unter A. und B. beigefügten Tabellen.

Kapitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Kapitalzahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden.

§. 24.

Dergleichen Kapitalzahlungen (§. 23.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum ersten Male an demjenigen Rentenzahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitalzahlung zunächst folgt.

§. 25.

Will ein Rentenschlichtiger ohne vorherige Kündigung Kapitalzahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt wäre. Wird eine Kapitalzahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31. März geleistet worden wäre.

§. 26.

Die Kündigungen und Kapitalzahlungen müssen bei der Direktion der Rentenbank oder bei den von letzterer zur Annahme der Kündigungen und Kapitalzahlungen autorisirten Beamten erfolgen.

§. 27.

Ueber jede Kapitalzahlung erteilt die Direktion der Rentenbank eine Quittung, in welcher zugleich ausgedrückt sein muß, wie viel die verminderte Rente künftig noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Verpflichtete bleibend entlastet.

§. 28.

Der Berechtigte erhält als Abfindung von der Rentenbank den zwanzigfachen

fachen Betrag der vollen Rente (§. 10.) und eintretenden Falls außerdem den zwanzigfachen Betrag der zur Tilgung von Rückständen der Rentenbank überwiesenen Rente, insoweit nicht nach §. 11. die Abfindung für die überschießenden Pfennige von dem Verpflichteten unmittelbar erfolgt ist.

§. 29.

Diese Abfindung (§. 28.) wird in Rentenbriefen nach deren Nennwerth, und soweit durch solche der von der Rentenbank zu leistende Abfindungsbetrag nicht vollständig gewährt werden kann (§. 32.), in baarem Gelde geleistet.

§. 30.

Die Abfindung des Berechtigten erfolgt zu demselben Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen wird (§§. 15. und 16.).

§. 31.

Die gesammte Abfindung an Rentenbriefen und baarem Gelde wird demjenigen zugestellt, welchen die Auseinandersetzungs-Behörde als den berechtigten Empfänger bezeichnet (§. 4.).

§. 32.

Rentenbriefe  
u. Zinskupons.

C.

Die Rentenbriefe werden von der Direktion der Rentenbank nach dem unter C. beiliegenden Schema, und zwar in Appoints von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 100 Rthlr., 25 Rthlr. und 10 Rthlr. ausgestellt und mit jährlich vier Prozent in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, verzinst. Den Inhabern der Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 33.

D.

Mit jedem Rentenbriefe werden zugleich Zinskupons auf achtjährige, vom 1. Oktober 1850. ab zu berechnende Perioden nach dem unter D. beiliegenden Schema ausgegeben.

§. 34.

Nach dem Ablaufe jeder dieser Perioden (§. 33.) werden dem Vorzeiger des Rentenbriefes neue Zinskupons auf einen gleichen Zeitraum ausgehändigt.

§. 35.

Der Betrag der fälligen Zinskupons wird, gegen Ablieferung derselben, von der Kasse der Rentenbank baar ausgezahlt; auch werden diese fälligen Zinskupons von allen königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

§. 36.

Die Zinskupons verjähren binnen vier Jahren zum Vortheil der Anstalt. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember.

§. 37.

§. 37.

Die Rentenbriefe können Behufs der Belegung gerichtlicher und vor-  
mundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute ange-  
kauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 38.

Der Ueberschuß von einem halben oder von einem Prozent, welchen die  
Rentenbanken dadurch erhalten, daß sie je nach der Wahl der Verpflichteten  
entweder neun Zehnthelle der vollen Rente, oder diese letztere unverkürzt, also  
entweder vier und ein halbes oder fünf Prozent der zum zwanzigfachen Betrage  
der vollen Rente ausgestellten Rentenbriefe einziehen, letztere aber nur mit  
vier Prozent verzinzen muß unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe  
verwendet werden.

§. 39.

Jede Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich so viel Rentenbriefe auszu-  
loosen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden  
können, welche bis zum Schluß des Halbjahrs, in dem die Ausloosung erfolgt,  
nach §. 38. dem Amortisationsfonds aus den Rentenzahlungen zufließen und  
nach §. 24. an Ablösungs-Kapitalien eingezahlt werden müssen, oder nach  
§. 25. als am Schluß dieses Halbjahrs eingezahlt zu betrachten sind.

In dem auf die erste Ausgabe von Rentenbriefen folgenden Jahre ist  
jedoch die Rentenbank an diese Verpflichtung zur Ausloosung noch nicht ge-  
bunden.

§. 40.

Den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe wird der Nennwerth der-  
selben baar ausgezahlt.

§. 41.

Die Ausloosungen der Rentenbriefe erfolgen in den Monaten Mai und  
November.

Die Zahlung auf die im Mai ausgelooften Rentenbriefe wird an dem  
zunächst folgenden 1. Oktober, auf die im November ausgelooften aber an dem  
zunächst folgenden 1. April, und zwar auf der Kasse der Rentenbank gegen  
Zurücklieferung des ausgelooften Rentenbriefs geleistet.

§. 42.

Nach jeder Ausloosung werden die ausgelooften Rentenbriefe unter Be-  
zeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und ihres Betrages, so wie des Ter-  
mins, an welchem ihre Auszahlung erfolgen soll, mit der Aufforderung an die  
Inhaber, öffentlich bekannt gemacht, an diesem Termine die Zahlung in Em-  
pfang zu nehmen. Diese Bekanntmachung ist drei Mal in die Amtsblätter  
der Provinz, in eine der in derselben erscheinenden Zeitungen und in den zu  
Berlin erscheinenden Preussischen Staats-Anzeiger einzurücken.

Die erste Einrückung in die Amtsblätter der Provinz muß in demselben Monat, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat, und mindestens vier Monate vor dem Zahlungstage erfolgen.

§. 43.

Von dem zur Auszahlung der Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben nicht ferner statt.

§. 44.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin (§. 41.) folgenden letzten Dezember.

§. 45.

Ist ein Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 43.), so werden zwar die noch laufenden Zinskupons desselben zur Zeit des in ihnen bestimmten späteren Fälligkeitstermins von der Kasse der Rentenbank bezahlt; der Inhaber des Rentenbriefes aber muß sich, wenn er denselben Behufs Empfangnahme des Kapitals präsentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Kupons gefallen lassen.

§. 46.

Die ausgelooften, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe werden vernichtet.

§. 47.

Die Ausloosung und die Vernichtung der Rentenbriefe erfolgt öffentlich unter der Leitung der Direktion der Rentenbank, im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars.

§. 48.

Die über die Vernichtung der Rentenbriefe aufgenommene Verhandlung wird öffentlich durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht.

§. 49.

Was die Gesetze bei Ablösung der Reallasten in Beziehung auf dritte Personen bestimmen, findet auch bei Ablösung durch die Rentenbank Anwendung.

Die Abfindung durch Rentenbriefe wird hierbei einer Kapital-Abfindung gleich geachtet. Es treten jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

- 1) der Verpflichtete wird durch Uebernahme der Rente auf die Rentenbank von jeder Verhaftung gegen dritte Personen in Ansehung dieser Rente und der dafür den Berechtigten gewährten Abfindung befreit;
- 2) die landschaftlichen Kredit-Institute, so wie das königliche Kredit-In-

Institut für Schlesien, sind nicht befugt, in Folge von Ablösungen durch die Rentenbank Pfandbriefe zu kündigen. Es steht ihnen aber frei, die Ueberweisung eines, nach Maaßgabe des Betrages, um welchen sich die Sicherheit der Pfandbriefe durch die Ablösung vermindert hat, und unter Berücksichtigung der Appoints, in welchen die Pfandbriefe und die dem berechtigten Gute als Abfindung gewährten Rentenbriefe ausgestellt sind, zu bestimmenden Betrages der letzteren zu verlangen.

Diese Rentenbriefe werden von den Kredit-Instituten aufbewahrt. Kommen dieselben zur Ausloosung, so muß das Kredit-Institut einen entsprechenden Betrag an Pfandbriefen kündigen und die für die ausgelooften Rentenbriefe eingehende Summe zur Berichtigung der gekündigten Pfandbriefe verwenden.

- 3) Der Berechtigte ist zu verlangen befugt, daß seine Abfindung, insoweit sie nicht von einem Kredit-Institute in Anspruch genommen wird, zum gerichtlichen Depositum genommen werde, und in demselben auf unbestimmte Zeit bis zur Auszahlung des Nennwerths der Rentenbriefe nach erfolgter Ausloosung verbleibe.
- 4) Ist eine Aufbewahrung der Abfindung in der unter Nr. 2. und 3. angegebenen Art erfolgt, so bedarf es keiner weiteren Maaßregel zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen.
- 5) Ist das berechtigte Gut ein Lehn oder Fideikommiß, oder haben Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte die Wiederherstellung ihrer geschmälernten Sicherheit verlangt, und erreicht der Kurswerth der Rentenbriefe nicht deren Nennwerth: so kann der Besitzer des abgefundenen Gutes nicht zur Entrichtung der Differenz zwischen dem Kurs- und dem Nennwerthe der Rentenbriefe, sondern nur zur Deposition der letzteren in der unter Nr. 3. angegebenen Art angehalten werden.

Die Hypothekengläubiger sind in diesem Falle nicht befugt, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

- 6) Die bei den Kredit-Instituten und in den gerichtlichen Depositorien aufbewahrten Abfindungen bleiben hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Gutes.
- 7) Ist ein deponirter Rentenbrief ausgelooft oder dafür der Nennwerth eingezahlt, so finden auf diese nunmehr in baarem Gelde bestehende Abfindung die gesetzlichen Bestimmungen über Kapital-Abfindungen überall Anwendung, in soweit nicht unter Nr. 2. etwas Anderes verordnet worden.

#### §. 50.

Von dem Zeitpunkte ab, in welchem eine Rente von der Rentenbank übernommen und der Berechtigte durch letztere abgefunden wird (SS. 15. 16. und 30.), hören alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den berechtigten und Verpflichteten in Bezug auf diese Rente und diejenigen Real-lasten, an deren Stelle die Rente getreten, völlig auf.

Lösung des Verhältnisses zwischen den bisher berechtigten und Verpflichteten.

Nur wegen der Rückstände bleiben dem bisher Berechtigten seine Rechte vorbehalten.

§. 51.

Steuer-Um-  
schreibung. Die Ablösung durch die Rentenbank begründet nicht die Nothwendigkeit einer neuen Vertheilung der Grundsteuer (Steuerumschreibung).

§. 52.

Reservefonds. Diejenigen Summen, welche die Direktion der Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände oder durch Verjährung von Zinskupons und ausgelosten Rentenbriefen (§§. 36. 44.) gewinnt, werden zu einem Reservefonds angesammelt.

§. 53.

Der Reservefonds ist zur Deckung etwaiger Ausfälle an Renten bestimmt.

Reicht derselbe hierzu nicht aus, so wird das Fehlende vom Staate zugeschossen.

Dagegen fallen dem Staate auch die nach gänzlicher Beendigung der Ablösungsgeschäfte durch die Rentenbank in dem Reservefonds verbleibenden Bestände zu.

§. 54.

Kosten. Die durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat.

Die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geschäfte genießen die Stempel- und Portofreiheit.

§. 55.

Auf die durch Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes bei den Auseinandersetzungs-Behörden entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des Kostenregulativs vom 25. April 1836. und der in Beziehung auf dasselbe erlassenen Instruktion vom 16. Juni 1836. Anwendung.

§. 56.

Schließung d.  
Rentenbanken. Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bleibt es vorbehalten, künftig eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablösungen durch die Rentenbanken nicht weiter stattfinden dürfen.

§. 57.

Aufgebot u.  
Amortisation  
verlorener Ren-  
tenbriefe. Wenn ein Rentenbrief angeblich verloren gegangen ist, und an dessen Stelle die Ausfertigung eines anderen verlangt wird, so findet folgendes Verfahren statt:

1) Der angebliche letzte Inhaber des Rentenbriefes muß dessen Verlust und die Umstände, unter denen solcher sich ereignet hat, der betreffenden Provinzial-Rentenbank-Direktion anzeigen.

2) Ber-

- 2) Vermag der Anzeigende die gänzliche Vernichtung des Rentenbriefes auf eine für die Direktion der Rentenbank nach deren Ermessen überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm an Stelle des vernichteten ein anderer Rentenbrief von gleichem Betrage ausgefertigt.

In allen anderen Fällen muß der verlorene Rentenbrief zuvor öffentlich aufgeboden und gerichtlich amortisirt werden.

- 3) Zu dem Ende hat die Direktion der Rentenbank unter spezieller Bezeichnung des Rentenbriefes und Benennung des angeblichen letzten Inhabers den Verlust und die Umstände, unter denen solcher geschehen sein soll, öffentlich mit der Aufforderung bekannt zu machen: daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei ihr melde. Diese Bekanntmachung wird einmal in die Amtsblätter der Provinz und in zwei in der Provinz erscheinende Zeitungen eingerückt, und ist, falls der Verlierer nicht eine besondere Bekanntmachung verlangt, mit einer der im §. 42. gedachten öffentlichen Bekanntmachungen zu verbinden.
- 4) Meldet sich binnen Jahresfrist nach der Einrückung der Bekanntmachung (Nr. 3.) in die Amtsblätter Niemand als Inhaber des angeblich verlorenen Rentenbriefes, und kommt derselbe während dieser Zeit auch sonst nicht zum Vorschein, so wird dem Verlierer hierüber von der Direktion der Rentenbank eine Bescheinigung ertheilt.
- 5) Auf Grund dieser Bescheinigung kann der Verlierer bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die betreffende Provinzial = Rentenbank ihren Sitz hat, das weitere Aufgebot und die Amortisation des Rentenbriefes in Antrag bringen.
- 6) Das Gericht hat hierauf einen Ediktaltermin anzusetzen und denselben unter Angabe

a) des Buchstaben, der Nummer und des Betrages des angeblich verlorenenen Rentenbriefes,

b) des Namens des angeblichen Verlierers,

mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen,

daß ein Jeder, der an den Rentenbrief ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem Gerichte spätestens in dem Ediktaltermine melden und sein Recht nachweisen möge, widrigenfalls der Rentenbrief für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neuer an dessen Stelle ausgefertigt werden solle.

Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 25 Rthlr. oder weniger, so wird der Ediktaltermin durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht und so weit hinaus bestimmt, daß vom Tage der Einrückung in die Amtsblätter an gerechnet bis zum Termine mindestens sechs Wochen frei bleiben.

Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 100 Thaler, so muß der Ediktaltermin zweimal durch die gedachten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und dergestalt hinausgerückt werden, daß zwischen der

ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termine mindestens sechs Monate vergehen.

Bei Rentenbriefen von 500 Thalern oder 1000 Thalern muß die Bekanntmachung des Termins dreimal nicht nur durch jene Blätter, sondern zugleich durch den in Berlin erscheinenden Preussischen Staats-Anzeiger erfolgen und mindestens eine einjährige Frist zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termin verlaufen.

- 7) Meldet sich auf die Ediktalzitiation oder auch schon vorher in Folge der unter Nr. 3. angeordneten Bekanntmachung ein Inhaber des Rentenbriefes, so muß der Streit zwischen ihm und dem angeblichen Verlierer gerichtlich erörtert und entschieden werden.
- 8) Hat sich dagegen Niemand in dem Ediktaltermin gemeldet und ist auch der Rentenbrief nicht zum Vorschein gekommen, so faßt das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, und verkündet solches durch Zustellung einer Ausfertigung an den Verlierer, sowie durch Aushang einer solchen an der Gerichtsstelle.
- 9) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, was anzunehmen ist, wenn binnen vier Wochen nach erfolgtem Aushange Niemand Einwendungen bei dem Gerichte dagegen erhoben hat, wird dessen Inhalt durch die Amtsblätter der Provinz und durch eine in derselben erscheinende Zeitung einmal bekannt gemacht, zugleich aber eine mit dem Attest der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Erkenntnisses der Direktion der Rentenbank mitgetheilt, welche alsdann dem Verlierer an Stelle des amortisirten einen anderen Rentenbrief von gleichem Betrage mit den dazu gehörenden, bis dahin von der Rentenbank noch nicht ausgegebenen Zinskupons zustellt.
- 10) Die durch das Aufgebotsverfahren bei der Direktion der Rentenbank und dem Gerichte entstehenden Kosten hat der Verlierer zu tragen.
- 11) Wegen verlorener oder vernichteter Zinskupons ist ein Amortisationsverfahren so wenig, als eine Klage auf Zustellung anderer Kupons an Stelle der verlorenen oder vernichteten zulässig.

Wenn jedoch die Vernichtung der Zinskupons der Direktion der Rentenbank überzeugend nachgewiesen wird, so kann dieselbe andere Kupons an Stelle der vernichteten ausantworten.

§. 58.

Besondere Bestimmungen:  
a. für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Rententilgungskassen bestehen,

- Kassen
- Die für einzelne Landestheile über die Errichtung von Rententilgungskassen früher bereits ergangenen gesetzlichen Vorschriften, nämlich:
- a) das durch die Kabinettsorder vom 20. September 1836. bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Real-lasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter vom 8. August 1836. (Gesetz-Sammlung 1836. S. 235.);
  - b) das Gesetz vom 22. Dezember 1839., betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (Gesetz-Sammlung 1840. S. 6.);

c) das

c) das durch die Kabinettsorder vom 18. April 1845. bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis vom 9. April 1845. (Gesetz-Sammlung 1845. S. 410.), sowie das durch die Kabinettsorder vom 6. Juli 1846. genehmigte Regulativ wegen Erleichterung der Domainen-Prästantiarien in den vorerwähnten drei Kreisen bei Abtragung und Ablösung ihrer Domanal-Leistungen vom 14. Juni 1846., bleiben, mit Ausnahme der durch das Gesetz über die Ablösung der Reallasten v. vom heutigen Tage aufgehobenen §§. 33. und 35. des unter b. gedachten Gesetzes, auch nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in den Landestheilen, für welche sie gegeben sind, nur in soweit in Kraft, als sie den nachstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen:

1) An der Stelle der Vorschriften der Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821. und 13. Juli 1829, auf welche in den unter a—c. gedachten Spezialgesetzen verwiesen ist, sind künftig die Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten v., in Anwendung zu bringen; es wird daher der jährliche Geldwerth der nach dem gedachten Ablösungsgesetz ablösbaren Reallasten fortan stets nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt.

2) Die Bestimmung im §. 3. des Reglements vom 8. August 1836. (siehe oben unter a.) und im §. 2. des Reglements vom 9. April 1845. (siehe oben unter c.):

„daß die Ablösung durch die Tilgungskasse nur statt finde, wenn der Berechtigte darauf anträgt“,  
wird aufgehoben, und das Recht zum Antrage auf eine solche Ablösung auch dem Verpflichteten, jedoch nur für den Fall beigelegt, wenn derselbe diesen Antrag auf Ablösung sämtlicher hierzu geeigneten Reallasten seines Grundstücks richtet.

3) Die Vorschrift im §. 2. des Reglements vom 9. April 1845. (siehe oben unter c.)

„daß der Antrag stets auch auf Ablösung des Schaaf-, Aufzuchtungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechts erstreckt werden muß“,  
wird aufgehoben.

4) Das Reglement vom 9. April 1845. für die Kreise Heiligenstadt v. (siehe oben unter c.) wird dahin abgeändert, daß

a) die künftig auszugebenden Schuldverschreibungen der Tilgungskasse alljährlich bis zur Amortisation nicht mit drei und einem halben, sondern mit vier Prozent dem Empfangsberechtigten zu verzinsen;

β) daß das aus der Staatskasse jährlich zuzuschießende eine Prozent des Betrages der ausgegebenen Schuldverschreibungen (§. 7. des gedachten Reglements) mit einem halben Prozent zur Erhöhung der Zinsen der Inhaber der Schuldverschreibungen von drei und einem halben auf vier Prozent, und mit einem halben Prozent zur Amortisation der Schuldverschreibungen zu verwenden;

γ) die nach §. 12. des Reglements von den Pflichtigen unverändert mit drei und drei viertel Prozent des zum zwanzigfachen Betrage kapitalisirten

- Geldwerthes ihrer nach dem Gesetz über die Ablösung der Real-lasten zc. vom heutigen Tage festzustellenden und zu entrichtenden Renten fortan nicht in dem Zeitraum von 43 Jahren, sondern nach Ablauf eines Zeitraums von  $56\frac{1}{2}$  Jahren erlöschten;
- d) wenn der Pflichtige die Tilgung der Rente vor Ablauf des zuletzt angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht, so kann er solche durch Baarzahlung der in der beigefügten Tabelle A. für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken. Die dem Reglement vom 9. April 1845. beigefügte Tabelle findet daher nur bei Ablösung solcher Renten Anwendung, welche der Tilgungskasse bereits vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich überwiesen sind.
- 5) Das Reglement vom 8. August 1836. für die Kreise Paderborn zc. (siehe oben unter a.) wird, wie folgt, abgeändert:
- a) Diejenigen Pflichtigen, welche sich den Bestimmungen im §. 14. Nr. 1. und 2. des gedachten Reglements unterworfen haben, sind an dieselben nicht ferner gebunden. Es behält aber bei den §§. 14. und 15. des Reglements ihnen zugesicherten Vortheilen sein Be-wenden;
- β) dieselben Vortheile kommen denjenigen, welche künftig nach Maaß-gabe des Reglements ihre Reallasten ablösen, sowie denjenigen, welche bereits Renten an die Tilgungskasse entrichten, den Be-stimmungen des §. 14. Nr. 1. und 2. sich jedoch nicht unterworfen haben, zu Statten. Bei diesen letzten Pflichtigen beginnt die verminderte Rentenzahlung von vier und einem sechstel auf vier Prozent, sowie die Amortisationsperiode von 41 Jahren mit dem auf die Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zunächst folgenden Rentenzahlungs-Termin.
- 6) Die Bestimmungen der §§. 18. 19. und 20. des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Renten, welche den bereits bestehenden Tilgungs-kassen (siehe oben unter a. b. c.) zustehen, sowie auf die Gebäude, wor-auf solche Renten haften, und die Bestimmungen der §§. 37. und 57. des gegenwärtigen Gesetzes auf die Schuldverschreibungen dieser Til-gungskassen künftighin ebenfalls Anwendung.
- 7) Die in den §§. 39. und 40. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind auch für die mehrgedachten Tilgungskassen dergestalt maaßgebend, daß die zur Tilgung zu bringenden Schuldverschreibungen stets durch Ausloosung bestimmt werden müssen. Der Ankauf derselben durch die Tilgungskassen ist nicht gestattet.
- 8) Was im §. 49. des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug auf die Rechte dritter Personen verordnet worden, findet bei Abfindungen durch Schuld-verschreibungen der bestehenden Tilgungskassen gleichfalls Anwendung.
- 9) Den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen An-gelegenheiten bleibt es überlassen, die Funktionen der bestehenden Til-gungskassen (siehe oben unter a. b. c.) den Provinzial-Rentenbanken, respektive den Auseinandersezungs-Behörden zu überweisen.
- 10) Die Vorschriften der Reglements vom 8. August 1836. und 9. April 1845.

1845. nebst den vorstehenden, diese Reglements ergänzenden Bestimmungen finden in den betreffenden Distrikten auch auf die dem Königlichen Domainenfiskus zustehenden Reallasten insoweit Anwendung, als es sich um Festsetzung der Höhe der Rente, deren Tilgung und Ablösung, und endlich um die den Tilgungskassen in Beziehung auf solche Renten eingeräumten Rechte handelt.

Dagegen werden auch hier Schuldverschreibungen für den Königlichen Domainenfiskus nicht ausgestellt.

§. 59.

Wenn der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages der Rente bewirken will, der Berechtigte aber die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen verlangt (§. 64. des Gesetzes über Ablösung der Reallasten v. vom heutigen Tage), so muß der Berechtigte diese Erklärung vor Abschluß des Rezesses abgeben und es ist dieselbe in letzteren mit aufzunehmen.

b. für die Fälle, in denen die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen durch Vermittelung des Staats erfolgt. (s. oben §. 9.)

§. 60.

Erfolgt die Erklärung des Berechtigten (§. 59.) in den Monaten Januar bis Juni, so muß die Baareinzahlung am 1. Oktober desselben Jahres in eine von dem Finanzministerium zu bezeichnende Königliche Kasse bewirkt werden.

Wird dagegen die Erklärung des Berechtigten in den Monaten Juli bis Dezember abgegeben, so muß die Einzahlung am 1. April des darauf folgenden Jahres an die gedachte Kasse erfolgen.

§. 61.

Der Berechtigte erhält seine Entschädigung durch die betreffende Provinzial-Rentenbank mit dem zwanzigfachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriefen, jedoch nur in soweit, als dieser Betrag durch Rentenbriefe unter Berücksichtigung der zulässigen Appoints (§. 32.) gewährt werden kann. Kapitalbeträge unter neun Thaler müssen daher von dem Berechtigten in baarem Gelde, ohne einen Zuschuß von der Staatskasse, angenommen werden.

§. 62.

Die Ablösungskapitalien, soweit sie dem Berechtigten nicht baar gezahlt werden (§. 61.), werden zur Tilgung von Staatsschulden, und zwar zunächst der durch das Gesetz vom 25. April 1848. gegründeten fünfprozentigen Anleihe verwendet.

Der Staat ist verpflichtet, der Rentenbank alljährlich vier und ein halbes Prozent der ausgegebenen Rentenbriefe (§. 61.) in halbjährigen Raten, und zwar während  $56\frac{1}{12}$  Jahren von der Ausstellung eines jeden Rentenbriefes gerechnet, zu entrichten; es sei denn, daß durch ein Gesetz eine Vermehrung des Tilgungsfonds Behufs früherer Amortisation der Rentenbriefe bestimmt wird.

§. 63.

Der Verpflichtete wird durch Zahlung des Ablösungskapitals an die Staatskasse (§. 60.) von jeder Verpflichtung gegen den bisherigen Berechtigten, sowie gegen dritte Personen in Beziehung auf das Ablösungskapital und die Reallasten, an deren Stelle dasselbe getreten, befreit.

Die Löschung der abgelösten Reallasten erfolgt auf Grund der von der Staatskasse (§. 60.) ausgestellten Quittung.

§. 64.

Domainen-  
Renten.

Auf diejenigen Renten, welche sonst nach §§. 6. und 8. zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet wären, aber dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehen, sollen die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe angewendet werden, daß diese Renten je nach der Wahl der Pflichtigen (§. 10.) durch Fortentrichtung von neun Zehnthellen ihres vollen Betrages oder des unverkürzten vollen Betrages zur Staatskasse nach Ablauf eines  $56\frac{1}{12}$  = respektive  $41\frac{1}{12}$  jährigen Zeitraums erlöschen, daß den Pflichtigen freisteht, auch während dieser Zeiträume dergleichen Renten nach den Vorschriften des §. 23. ganz oder theilweise durch Kapitalzahlung abzulösen, und daß bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche Domainen-Renten haften, die im §. 20. aufgestellten Grundsätze maßgebend sind.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen hat der Finanzminister ein besonderes Reglement zu erlassen.

Ob und inwieweit die Vorschriften des Art. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820. über die Behandlung des Staatsschuldenwesens mit Rücksicht auf die vorstehend getroffenen Bestimmungen zu modifiziren, bleibt der Erwägung bei künftiger Revision jenes Gesetzes vorbehalten.

§. 65.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen gebühren Unseren Ministern für die Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.  
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Anlagen A. B. C. D.

A.

**Z a**

zum §. 23. des Gesetzes über die  
Für die Amortisations-

Tilgung eines mit 4 pCt. ver-  
zinslichen Kapitals von 100 Rtl.  
durch eine jährliche Rente von  
4½ pCt. (§. 38.)

Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist  
tenbank zu entrichtende

Nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rente auf		und bleiben vom Kapital noch zu tilgen	Im Laufe des Jahres	von 10 Rthlr.		von 5 Rthlr.		von 1 Rthlr.		von 25 Sgr.					
	Rspf.	Rspf.			Rspf.	Rspf.	Uzgr. s.	Rspf.	Uzgr. s.	Rspf.	Uzgr. s.	Rspf.	Uzgr. s.			
0	.	.	100,00000	1	222	6	8	111	3	4	22	6	8	18	15	7
1	4,00000	0,50000	99,50000	2	221	3	4	110	16	8	22	3	4	18	12	9
2	3,98000	0,52000	98,98000	3	219	28	8	109	29	4	21	29	10	18	9	11
3	3,95920	0,54080	98,43920	4	218	22	7	109	11	4	21	26	3	18	6	11
4	3,93757	0,56243	97,87677	5	217	15	1	108	22	7	21	22	6	18	3	9
5	3,91507	0,58493	97,29184	6	216	6	1	108	3	1	21	18	7	18	.	6
6	3,89167	0,60833	96,68351	7	214	25	7	107	12	9	21	14	7	17	27	2
7	3,86734	0,63266	96,05085	8	213	13	5	106	21	8	21	10	4	17	23	7
8	3,84203	0,65797	95,39288	9	211	29	6	105	29	9	21	5	11	17	20	.
9	3,81572	0,68428	94,70860	10	210	13	11	105	6	11	21	1	5	17	16	2
10	3,78834	0,71166	93,99694	11	208	26	6	104	13	3	20	26	8	17	12	2
11	3,75988	0,74012	93,25682	12	207	7	1	103	18	7	20	21	8	17	8	1
12	3,73027	0,76973	92,48709	13	205	15	10	102	22	11	20	16	7	17	3	10
13	3,69948	0,80052	91,68657	14	203	22	5	101	26	3	20	11	3	16	29	4
14	3,66746	0,83254	90,85403	15	201	26	11	100	28	6	20	5	8	16	24	9
15	3,63416	0,86584	89,98819	16	199	29	3	99	29	7	19	29	11	16	19	11
16	3,59953	0,90047	89,08772	17	197	29	2	98	29	7	19	23	11	16	14	11
17	3,56351	0,93649	88,15123	18	195	26	9	97	28	4	19	17	8	16	9	9
18	3,52605	0,97395	87,17728	19	193	21	10	96	25	11	19	11	2	16	4	4
19	3,48709	1,01291	86,16437	20	191	14	4	95	22	2	19	4	5	15	28	8
20	3,44658	1,05342	85,11095	21	189	4	1	94	17	.	18	27	5	15	22	10
21	3,40444	1,09556	84,01539	22	186	21	.	93	10	6	18	20	1	15	16	9
22	3,36062	1,13938	82,87601	23	184	5	1	92	2	6	18	12	6	15	10	5
23	3,31504	1,18496	81,69105	24	181	16	1	90	23	.	18	4	7	15	3	10

# Table

## Errichtung von Renten=Banken.

Periode von  $56\frac{1}{2}$  Jahren.

das Ablösungs = Kapital für eine an die Rentenrente. (S. 10.)

von 20 Sgr.		von 15 Sgr.		von 10 Sgr.		von 5 Sgr.		von 1 Sgr.						
Ruß. Dgr. s.														
14	24	5	11	3	4	7	12	3	3	21	1	.	22	3
14	22	3	11	1	8	7	11	1	3	20	7	.	22	1
14	19	11	10	29	11	7	9	11	3	20	.	.	22	.
14	17	6	10	28	2	7	8	9	3	19	5	.	21	11
14	15	.	10	26	3	7	7	6	3	18	9	.	21	9
14	12	5	10	24	4	7	6	2	3	18	1	.	21	7
14	9	8	10	22	3	7	4	10	3	17	5	.	21	6
14	6	11	10	20	2	7	3	5	3	16	9	.	21	4
14	4	.	10	18	.	7	2	.	3	16	.	.	21	2
14	.	11	10	15	8	7	.	6	3	15	3	.	21	1
13	27	9	10	13	4	6	28	11	3	14	5	.	20	11
13	24	6	10	10	10	6	27	3	3	13	7	.	20	9
13	21	1	10	8	3	6	25	6	3	12	9	.	20	7
13	17	6	10	5	7	6	23	9	3	11	10	.	20	4
13	13	10	10	2	10	6	21	11	3	10	11	.	20	2
13	9	11	10	.	.	6	20	.	3	10	.	.	20	.
13	5	11	9	27	.	6	18	.	3	9	.	.	19	10
13	1	9	9	23	10	6	15	11	3	7	11	.	19	7
12	27	5	9	20	7	6	13	9	3	6	10	.	19	4
12	22	11	9	17	3	6	11	6	3	5	9	.	19	2
12	18	3	9	13	8	6	9	2	3	4	7	.	18	11
12	13	5	9	10	.	6	6	8	3	3	4	.	18	8
12	8	4	9	6	3	6	4	2	3	2	1	.	18	5
12	3	1	9	2	4	6	1	6	3	.	9	.	18	2

### Bemerkungen.

Nach den vier ersten Kolonnen dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 pCt. verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rente von  $4\frac{1}{2}$  pCt. in  $56\frac{1}{2}$  Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Rthlr. Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Prozente des Kapitals aus. Nachdem nun 56 Jahre hindurch die Rente gezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch 0,09723 pCt. zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach  $\frac{1}{2}$  Jahr geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit ..... 0,00195 »  
daher denn alsdann ..... 0,09618 pCt. von der Rente zu bezahlen sind. Dies ist  $= \frac{9918}{450000}$  der jährlichen Rente, mithin der Betrag für 8 Tage, und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Kapitals überhaupt  $56\frac{1}{2}$  jährliche oder 673 monatliche Rentenzahlungen erforderlich.



das Ablösungs-Kapital für eine an die Rent-  
Rente. (S. 10.)

Bemerkungen.

von 20 Sgr.		von 15 Sgr.		von 10 Sgr.		von 5 Sgr.		von 1 Sgr.					
Kauf.	Dykt. n.	Kauf.	Dykt. n.	Kauf.	Dykt. n.	Kauf.	Dykt. n.	Kauf.	Dykt. n.				
11	27	7	8	28	2	5	28	10	2	29	5	17	11
11	21	11	8	23	11	5	25	11	2	28	.	17	7
11	16	.	8	19	6	5	23	.	2	26	6	17	4
11	9	10	8	14	10	5	19	11	2	24	11	17	.
11	3	5	8	10	1	5	16	8	2	23	4	16	8
10	26	9	8	5	1	5	13	4	2	21	8	16	4
10	19	10	7	29	10	5	9	11	2	19	11	16	.
10	12	7	7	24	5	5	6	4	2	18	2	15	8
10	5	1	7	18	10	5	2	7	2	16	3	15	3
9	27	4	7	13	.	4	28	8	2	14	4	14	10
9	19	2	7	6	11	4	24	7	2	12	4	14	5
9	10	9	7	.	7	4	20	5	2	10	2	14	.
9	2	.	6	24	.	4	16	.	2	8	.	13	7
8	22	11	6	17	2	4	11	5	2	5	9	13	2
8	13	5	6	10	1	4	6	8	2	3	4	12	8
8	3	6	6	2	8	4	1	9	2	.	11	12	2
7	23	3	5	24	11	3	26	8	1	28	4	11	8
7	12	7	5	16	11	3	21	4	1	25	8	11	2
7	1	6	5	8	8	3	15	9	1	22	11	10	7
6	20	.	5	.	.	3	10	.	1	20	.	10	.
6	8	.	4	21	.	3	4	.	1	17	.	9	5
5	25	6	4	11	7	2	27	9	1	13	10	8	9
5	12	6	4	1	11	2	21	3	1	10	8	8	1
4	29	.	3	21	9	2	14	6	1	7	3	7	5
4	15	.	3	11	3	2	7	6	1	3	9	6	9
4	.	4	3	.	3	2	.	2	1	.	1	6	.
3	15	2	2	18	11	1	22	7	.	26	4	5	3
2	29	5	2	7	1	1	14	8	.	22	4	4	6
2	13	.	1	24	9	1	6	6	.	18	3	3	8
1	25	11	1	11	11	.	27	11	.	14	.	2	10
1	8	1	.	28	7	.	19	1	.	9	6	1	11
.	19	8	.	14	9	.	9	10	.	4	11	1	.

B.

**T a**

zum §. 23. des Gesetzes über die  
Für die Amortisations-

Tilgung eines mit 4 pCt. ver-  
zinslichen Kapitals von 100 Rthl.  
durch eine jährliche Rente von  
5 pCt. (S. 38.)

Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist  
tenbank zu entrichtende

Nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rente auf		und bleiben vom Kapi- tale noch zu tilgen	Zin Laufe des Jahres	von 10 Rthlr.			von 5 Rthlr.			von 1 Rthlr.			von 25 Sgr.		
	Ruf.	Ruf.			Ruf.	Ruf.	Pyg.	S.	Ruf.	Pyg.	S.	Ruf.	Pyg.	S.	Ruf.	Pyg.
0	.	.	100,00000	1	200	.	.	100	.	.	20	.	.	16	20	.
1	4,00000	1,00000	99,00000	2	198	.	.	99	.	.	19	24	.	16	15	.
2	3,96000	1,04000	97,96000	3	195	27	7	97	28	10	19	17	9	16	9	10
3	3,91840	1,08160	96,87840	4	193	22	8	96	26	4	19	11	3	16	4	5
4	3,87514	1,12486	95,75354	5	191	15	3	95	22	7	19	4	6	15	28	9
5	3,83014	1,16986	94,58368	6	189	5	.	94	17	6	18	27	6	15	22	11
6	3,78335	1,21665	93,36703	7	186	22	.	93	11	.	18	20	2	15	16	10
7	3,73468	1,26532	92,10171	8	184	6	1	92	3	1	18	12	7	15	10	6
8	3,68407	1,31593	90,78578	9	181	17	2	90	23	7	18	4	9	15	3	11
9	3,63143	1,36857	89,41721	10	178	25	.	89	12	6	17	26	6	14	27	1
10	3,57669	1,42331	87,99390	11	175	29	8	87	29	10	17	18	.	14	20	.
11	3,51975	1,48025	86,51365	12	173	.	10	86	15	5	17	9	1	14	12	7
12	3,46055	1,53945	84,97420	13	169	28	5	84	29	3	16	29	10	14	4	10
13	3,39897	1,60103	73,37317	14	166	22	5	83	11	2	16	20	3	13	26	10
14	3,33493	1,66507	81,70810	15	163	12	6	81	21	3	16	10	3	13	18	6
15	3,26832	1,73168	79,97642	16	159	28	7	79	29	4	15	29	10	13	9	11
16	3,19905	1,80095	78,17547	17	156	10	6	78	5	3	15	19	1	13	.	11
17	3,12702	1,87298	76,30249	18	152	18	2	76	9	1	15	7	10	12	21	6
18	3,05210	1,94790	74,35459	19	148	21	3	74	10	8	14	26	2	12	11	9
19	2,97418	2,02582	72,32877	20	144	19	9	72	9	10	14	14	.	12	1	8
20	2,89315	2,10685	70,22192	21	140	13	4	70	6	8	14	1	4	11	21	1
21	2,80888	2,19112	68,03080	22	136	1	10	68	.	11	13	18	2	11	10	2
22	2,72123	2,27877	65,75203	23	131	15	1	65	22	7	13	4	6	10	28	9
23	2,63008	2,36992	63,38211	24	126	22	11	63	11	6	12	20	4	10	16	11

# Table

## Errichtung von Renten-Banken.

Periode von  $41\frac{1}{12}$  Jahren.

das Ablösungs-Kapital für eine an die Renten-Rente. (S. 10.)

von 20 Sgr.		von 15 Sgr.		von 10 Sgr.		von 5 Sgr.		von 1 Sgr.	
Rech.	Termin.	Rech.	Termin.	Rech.	Termin.	Rech.	Termin.	Rech.	Termin.
13	10	10	.	6	20	3	10	.	20
13	6	9	27	6	18	3	9	.	19
13	1	10	9	23	11	6	15	11	3
12	27	6	9	20	8	6	13	9	3
12	23	.	9	17	3	6	11	6	3
12	18	4	9	13	9	6	9	2	3
12	13	6	9	10	1	6	6	9	3
12	8	5	9	6	4	6	4	3	3
12	3	2	9	2	4	6	1	7	3
11	27	8	8	28	3	5	28	10	2
11	22	.	8	24	.	5	26	.	2
11	16	1	8	19	6	5	23	.	2
11	9	11	8	14	11	5	19	11	2
11	3	6	8	10	1	5	16	9	2
10	26	10	8	5	1	5	13	5	2
10	19	11	7	29	11	5	9	11	2
10	12	8	7	24	6	5	6	4	2
10	5	3	7	18	11	5	2	7	2
9	27	5	7	13	1	4	28	9	2
9	19	4	7	7	.	4	24	8	2
9	10	11	7	.	8	4	20	5	2
9	2	1	6	24	1	4	16	1	2
8	23	.	6	15	3	4	11	6	2
8	13	6	6	10	2	4	6	9	2

### Bemerkungen.

Nach den vier ersten Kolonnen dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 pCt. verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rente von 5 pCt. in 41 bis 42 Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Rthlr. Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Prozente des Kapitals aus. Nachdem nun 41 Jahre hindurch die Rente bezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch 0,17346 pCt. zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach  $\frac{1}{2}$  Jahr geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit ..... 0,00347 »  
daher denn alsdann..... 0,17693 pCt. zu bezahlen sind. Dies ist =  $\frac{17693}{500000}$  der jährlichen Rente, mithin der Betrag für 13 Tage, und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Kapitals überhaupt  $41\frac{1}{2}$  jährliche oder 493 monatliche Rentenzahlungen erforderlich.



das Ablösungs-Kapital für eine an die Rentenrente. (S. 10.)

B e m e r k u n g e n.

von 20 Sgr.		von 15 Sgr.		von 10 Sgr.		von 5 Sgr.		von 1 Sgr.	
Rück. Dgr. n.		Rück. Dgr. n.		Rück. Dgr. n.		Rück. Dgr. n.		Rück. Dgr. n.	
8	3	8	6	9	4	10	2	11	2
7	23	5	5	25	1	3	26	9	1
7	12	9	5	17	1	3	21	5	1
7	1	8	5	8	9	3	15	10	1
6	20	2	5	.	1	3	10	1	1
6	8	2	4	21	1	3	4	1	1
5	25	8	4	11	9	2	27	10	1
5	12	8	4	2	.	2	21	4	1
4	29	2	3	21	11	2	14	7	1
4	15	2	3	11	4	2	7	7	1
4	.	7	3	.	5	2	.	3	1
3	15	5	2	19	1	1	22	8	.
2	29	7	2	7	2	1	14	9	.
2	13	2	1	24	11	1	6	7	.
1	26	1	1	12	1	.	28	1	.
1	8	4	.	28	9	.	19	2	.
.	19	11	.	14	11	.	9	11	.

C.

**Schema zum Rentenbrief.**

(Königliches Wappen.)

**Litt. A.**

**N<sup>o</sup> .....**

**1000 Rthlr.**

**E**intausend Thaler in Preussisch Kurant werden dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom ..ten ..... unter Garantie des Staats errichteten Rentenbank für die Provinz ..... nach erfolgter Ausloosung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes baar ausgezahlt und bis dahin jährlich mit vier Prozent in halbjährigen Terminen am 1sten April und 1sten Oktober verzinst.

Der Rentenbank ist die Valuta in Renten überwiesen worden.  
..... den ..ten ..... 18..

**Direktion der Rentenbank für die Provinz .....**

D.

**Schema zum Kupon.**

Eingetragen *z. z.*  
VIII. (VII. VI. *z.*) Zinskupon des Rentenbriefes Litt. .... N<sup>o</sup> .....  
..... Rthlr. .... Sgr. .... Pf.

buchstäblich *z.* halbjährige Zinsen des Rentenbriefes Litt. .... N<sup>o</sup> ..... werden dem Inhaber dieses am 1sten April 18.. (1sten Oktober 18..) von der Kasse der Rentenbank für die Provinz ..... baar ausgezahlt.  
..... den ..ten ..... 18..

**Direktion der Rentenbank für die Provinz .....**

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 31. Dezember 18.. bei der Kasse der Rentenbank zur Erhebung des Gelbbetrages eingereicht worden ist.